Anmeldung und Zulassung zur Abschlussarbeit

	h_da
,	HOCHSCHULE DARMSTADT UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES
	fbeit FACHBEREICH ELEKTROTECHNIK UND INFORMATIONSTECHNIK

Bitte halten Sie die vorgegebene Reinenfolge Bitte beachten Sie die Hinweise auf der Rück	<u> </u>	UND INFORMATIONSTECHNIK
Studiengang WIng: Bachelor Mast	er 🗆	Prüfungsausschuss
① Hiermit melde ich mich zur Abschl	ussarbeit an:	
Name, Vorname	М	atrikelnr.
E-Mail	Te	elefon
Darmstadt, den		
② Prüfung der Voraussetzungen	Unte	rschrift Antragsteller/in
② Prüfung der Voraussetzungen	Ja	Nein
– CP laut BBPO § 12 (3) bzw. (4) erreich		
 Nur BSc: BBP abgeschlossen & Berighten BF Wenn nicht: Enddatum des BF 	5 5	
<u>weinfflicht</u> . Effudatum des Br	i taut Lauizettet	
Darmstadt, den		haifa Dalifa a a a a la a tariat
③ Thema und Durchführung	Unterso	hrift Prüfungssekretariat
Themenvorschlag (Stichworte)		
Ggf. Betreuender Betrieb		
4 ReferentInnen und Terminierung Terminierung durch den Referenten/die Referentin ei	st dann, wenn die Punkte 1-3	ausgefüllt sind!
Ein rückwirkender Termin ist nicht möglich!		
Beginn der Arbeit	Ende der Arbeit	
Referent/in: Akademischer Grad /	Datum/	
Name / Vorname Korreferent/in:	Unterschrift	
Akademischer Grad / Name / Vorname	Datum/ Unterschrift	
Beauftra	gung gemäß HHG § Absatz 2: 'Unterschrift Dekan (i.A. PAV)	
Laden Sie bitte das Formular auf der Onlineplattform		h. Sie erhalten nach der
Unterzeichnung durch den/die Prüfungsausschussvor		
S Zulassung durch den/die Prüfungs	sausschussvorsitzen	de/n
Zugelassen		
Zugelassen unter Vorbehalt:		
Darmstadt, den		ungsausschussvorsitzende/r
	onter seminer run	

Hinweis: Das Kolloquium findet grundsätzlich an der h-da in Darmstadt/Dieburg statt. Dabei ist die Anwesenheit sowohl von Referent/in als auch von Korreferent/in erforderlich.

Anmeldung und Zulassung zur Abschlussarbeit

Prüfungsausschuss

Betreuung von Abschlussarbeiten

(Beschluss Studiengangsausschuss Wirtschaftsingenieurwesen vom 18.04.2017)

- Im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen Bachelor und Master können Abschlussarbeiten entweder von zwei Professoren oder von einem Professor (Erstreferent) und von einem Lehrbeauftragten oder von "in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen" (Firmenbetreuer) als Korreferent betreut werden.
 - Eine Betreuer-Kombination Lehrbeauftragter (kein Professor) als Erstreferent und ein Firmenbetreuer als Korreferent wird explizit **ausgeschlossen**.
- Die Betreuung durch einen Firmenbetreuer (Korreferent) erfolgt gemäß HHG §18 Absatz 2. Der Firmenbetreuer muss gemäß ABPO §28 Absatz 1 folgende Anforderungen erfüllen: "Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen".
 - Der Firmenbetreuer (Korreferent) muss daher bei der Betreuung einer **Bachelorarbeit** mindestens einen Bachelorabschluss, einen Diplomabschluss (FH) oder eine höhere akademische Qualifikation (z.B. Master, Promotion) nachweisen.
 - Der Firmenbetreuer (Korreferent) muss daher bei der Betreuung einer **Masterarbeit** mindestens einen Masterabschluss, einen Diplomabschluss (Universität) oder eine höhere akademische Qualifikation (z.B. Master, Promotion) nachweisen. Ein Diplomabschluss (FH) ist dabei **keine** gleichwertige Master-Qualifikation.
- Gemäß ABPO §22 Absatz 2 muss ein Betreuer (Referent oder Korreferent) als Professor im Studiengang lehren.

Auszug aus HHG §18 Absatz 2 (Abruf 13.04.2017):

§ 18 HHG – Prüfungen

(2) 1Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Mitglieder der Professorengruppe, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit der selbstständigen Wahrnehmung von Lehraufgaben beauftragt worden sind, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, die von der Dekanin oder dem Dekan mit der Abnahme einer Prüfungsleistung beauftragt wurden, befugt. 2Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

Auszug aus ABPO §22 Absatz 2 und §28 Absatz 1 (08.12.15, zuletzt geändert am 07.07.15):

§ 22 Abschlussarbeit

(2) Bei der Anfertigung der Abschlussarbeit wird die Kandidatin oder der Kandidat durch eine Referentin oder einen Referenten betreut. Die Prüfung der Arbeit erfolgt in der Regel durch die Referentin oder den Referenten sowie durch eine Korreferentin oder einen Korreferenten. Beide Personen müssen nach § 28 Absatz 1 prüfungsberechtigt sein, mindestens eine davon muss als Professorin oder Professor im jeweiligen Studiengang lehren.

§ 28 Prüferinnen oder Prüfer, Beisitzerinnen oder Beisitzer

(1) Prüferinnen und Prüfer müssen die Voraussetzungen des § 18 Absatz 2 HHG erfüllen. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf bestellt werden, wer selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt und zudem über die erforderliche Fachkunde verfügt. Prüferinnen oder Prüfer sowie Beisitzerinnen oder Beisitzer sind zur Verschwiegenheit in Prüfungsangelegenheiten verpflichtet.